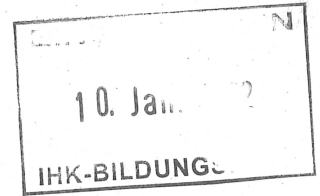




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 · 79083 Freiburg i. Br.

IHK-Bildungshaus
IHK Region Stuttgart
Goethestraße 31
73630 Remshalden

Freiburg i. Br. 21.12.2021
Name Thomas Ganninger
Durchwahl 0761 208-4668
Aktenzeichen 22-6002/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Umsatzsteuergesetz (UStG);

Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für berufliche Bildungsmaßnahmen nach
§ 4 Nr. 21 a) bb) UStG

Ihr Antrag mit Schreiben vom 18.11.2021

Anlagen: bescheinigte Kurse; Gebührenmitteilung.

Sehr geehrte Frau Bahonjic-Hölscher,

auf Ihren o.g. Antrag ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen **wird zur Vorlage beim Finanzamt** bescheinigt, dass folgende von Ihnen **ab 01.01.2022** angebotenen

in **Anlage 1** aufgeführten Kurse

ordnungsgemäß i. S. d. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten:

2. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 200,00 EUR festgesetzt.
Rechtsgrundlage, Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühr ergeben sich aus der beiliegenden Gebührenmitteilung.

3. Hinweise:

Diese Bescheinigung:

- ist nur zur Vorlage beim Finanzamt im Verfahren zur Umsatzsteuerbefreiung bestimmt,
- kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind,
- erfasst lediglich die im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Unterlagen, die Bescheinigung gilt jedoch auch für entsprechende Folgemaßnahmen, wenn diese nach Inhalt, Umfang und Ausbildungspersonal weitgehend in gleicher Weise durchgeführt werden,
- stellt keine staatliche Anerkennung oder Zertifizierung der Bildungsmaßnahmen dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Thomas Ganninger

